

Deutsche Bank
Unternehmensbank

Deutsche Bank
Investmentbank



Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Informationen für Schweizer Kunden der Deutsche Bank AG,
Frankfurt am Main sowie der Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Frankfurt a.M., Zweigniederlassung Zürich



1. EINLEITUNG

Am 1. Januar 2020 ist das neue Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft getreten. Ziel der neuen Gesetzgebung ist unter anderem die Stärkung des Anlegerschutzes und des Finanzplatzes Schweiz sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für Finanzdienstleister. Bitte beachten Sie, dass die Deutsche Bank AG von den vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfristen für die Umsetzung der im FIDLEG (und in den auf FIDLEG bezogenen Standards) festgelegten Pflichten Gebrauch macht und dass die meisten der im FIDLEG festgelegten Anforderungen erst ab Januar 2022 zur Anwendung kommen.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Angebot von Finanzinstrumenten und soll den Anlegerschutz stärken. Inhaltlich lehnt sich das FIDLEG eng an die zweite EU-Finanzmarktrichtlinie und ihre delegierten Rechtsakte (MiFID II) an und deckt vor allem die folgenden Bereiche ab:

- Verbesserung des Kundenschutzes
- Transparenz von Finanzprodukten
- Überarbeitung der organisatorischen Massnahmen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen
- Einführung von sektorübergreifenden Produktdokumentationsvorschriften beim Angebot von Finanzinstrumenten in der Schweiz oder an Schweizer Kunden.

Das FIDLEG gilt sowohl für Finanzdienstleistungen im Sinne von Ziffer 3 hiernach (*Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente*), die für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz erbracht werden, als auch für Finanzdienstleistungen, die in der Schweiz für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz erbracht werden.

Da die Deutsche Bank bereits die Anforderungen der MiFID II einhält, wird sie diese anwenden, soweit dies mit dem FIDLEG und seinen Verordnungen vereinbar ist. Insbesondere im Bereich der Kundensegmentierung, der Best Execution, der Vergütungen, der Informationspflicht sowie der Angemessenheits- und Eignungsprüfung wird die Deutsche Bank AG weiterhin die MiFID II-Standards auf ihre Schweizer Kunden anwenden und damit auch die Anforderungen des FIDLEG erfüllen. In Einzelfällen, nach den geltenden Übergangsfristen, können die Deutsche Bank AG und ihre Schweizer Kunden eine spezifische FIDLEG-Regelung wählen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

2. DIE DEUTSCHE BANK AG UND IHRE AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB No. 30 000, VAT ID DE114103379 (www.db.com) untersteht der umfassenden Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (www.ecb.europa.eu), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland (www.bafin.de) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main (www.bundesbank.de).

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., Zweigniederlassung Zürich mit Sitz in Uraniastrasse 9, 8001 Zürich, untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern (www.finma.ch).



3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE

Das FIDLEG findet Anwendung, sobald Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, grenzüberschreitend Dienstleistungen in Bezug auf die folgenden Finanzinstrumente erbringt:

3.1 Finanzdienstleistungen für Kunden

- Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten,
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
- Vermögensverwaltung,
- Anlageberatung,
- Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

3.2 Wichtigste Finanzinstrumente

- Beteiligungspapiere (insbesondere Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine),
- Forderungspapiere und Anlehensobligationen,
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen,
- Derivate und strukturierte Produkte.

3.3 Vom FIDLEG ausgeschlossene Finanzinstrumente

Nicht erfasst sind insbesondere

- *Fremdwährungs- und Edelmetall Kassageschäfte (FX/PM spot transactions),*
- Forderungen auf physische Lieferung
- Auszahlung von Fremdwährungen oder Edelmetallen,
- Depotkonten (custody accounts) und Einlagen (deposits).

Bitte beachten Sie, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., Zweigniederlassung Zürich keine der in Ziffer 3.1 aufgeführten Finanzdienstleistungen in Bezug auf die in Ziffer 3.2 genannten Finanzinstrumente erbringt.

4. KUNDENSEGMENTIERUNG

Die Schutz- und Informationspflichten der Bank, die sich an den Kundenkategorien orientieren, sind Teil des durch die MiFID II eingeführten Regelwerks. Das gesetzliche Schutzniveau unterscheidet zwischen nichtprofessionellen Kunden, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien. Das FIDLEG sieht eine ähnliche Segmentierung vor – **Privatkunden**, **Professionellen Kunden** und **Institutionellen Kunden**:

Kundenkategorie	Definition gemäss FIDLEG
Privatkunden	- Privatkunden sind Kunden, die weder professionelle noch institutionelle Kunden sind.



Professionelle Kunden	- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. - Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie. - Unternehmen mit professioneller Tresorerie. - Grosse Unternehmen (als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet): • Bilanzsumme von CHF 20 Millionen • Umsatzerlös von CHF 40 Millionen • Eigenkapital von CHF 2 Millionen - für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie. - Institutionelle Kunden, die sich mittels Opting-in dafür entschieden haben, als professionelle Kunden zu gelten. - Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen, welche erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen.
Institutionelle Kunden	- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz (KAG). - Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). - ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die oben aufgezählten Personen (institutioneller Kunde, Aufzählungszeichen 1 und 2). - Zentralbanken. - Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

Die Deutsche Bank AG wird die MiFID II-Klassifizierung soweit zulässig auch unter FIDLEG anzuwenden. Bei Unterschieden im Schutzniveau für den Kunden zwischen MiFID II bzw. dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und FIDLEG wird die Deutsche Bank AG dem Kunden das höhere Schutzniveau zuteilwerden lassen.

Über Ihre Einstufung werden Sie gesondert informiert. Ihr Kundenbetreuer erläutert Ihnen gerne die Anforderungen und Auswirkungen der Einstufung. Sollten Sie mit der ersten Einstufung durch Deutsche Bank AG nicht einverstanden sein, können Sie eine Änderung Ihrer Einstufung beantragen, sofern Sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.



5. VERHALTENSREGELN UND ORGANISATIONELLE MASSNAHMEN DER BANK

5.1 Informationspflicht

Wenn Sie Privatkunde oder professioneller Kunde sind, haben wir Ihnen bereits die MiFID II-Broschüre *"Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen"* zur Verfügung gestellt. Geeignete Gegenparteien / Institutionelle Kunden haben die Broschüre *"MiFID II - Informationen für geeignete Gegenparteien"* erhalten. Um den Informationspflichten nach FIDLEG nachzukommen, stellt Ihnen die Bank zusätzlich die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen zur Verfügung.

5.2 Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Die Deutsche Bank AG bietet Anlageberatung nur für Privatkunden und professionelle Kunden an und wird in einem solchen Fall nur ein Geschäft auf der Grundlage der MiFID II-Anforderungen empfehlen. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 7 der *"Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen"* zu entnehmen.

5.3 Offenlegung der von Dritten erhaltenen Vergütungen und Verzicht auf die Herausgabe von Vergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit einzelnen Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschliesst, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Fondsleitungen, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleihe-emittenten, einschliesslich Unternehmen von Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,5% und 2% auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i.d.R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). **Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise zwischen 0.1% und 1.2% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,5% und 1,6% p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2% und 1,1% p.a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, gemischte Fonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u.w.) zwischen 0,5% und 2,0% p.a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1% und 2,0% p.a.** Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.



Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere §70 WpHG) und FIDLEG (insbesondere Artikel 26 FIDLEG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 des deutschen Handelsgesetzbuches, HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank - die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt - die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschliesslich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

Der Kunde bestätigt, dass er auf der Grundlage der vorstehenden Offenlegung und etwaiger gesonderter Unterlagen, die Angaben zu den Vergütungen enthalten, ordnungsgemäss über Art, Umfang und Berechnungsweise der Vergütungen, die die Bank von Dritten erhalten kann, informiert wurde.

Sofern der Kunde der Bank nicht schriftlich widerspricht, versteht und akzeptiert er das System der zusätzlichen Vergütung der Bank wie oben beschrieben. Dementsprechend verzichtet der Kunde ausdrücklich auf sein Recht auf Rückerstattung jeglicher zusätzlicher Vergütung im Zusammenhang mit der Werbung und dem Angebot der ihm erbrachten Dienstleistungen und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank jegliche solche Vergütung als Teil ihrer Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen behält. Mit dem Verzicht der Bank auf die Geltendmachung ihres Rechts, solche Vergütungen zu behalten, geht kein Verzicht auf dieses Recht einher. Insbesondere gilt es nicht als Verzicht auf ihr Recht, solche Zuwendungen für die Zukunft zu behalten, wenn die Bank sich bereit erklärt, sie dem Kunden während eines bestimmten Zeitraums gutzuschreiben.

5.4 Dokumentation und Rechenschaft

Die Bank ist verpflichtet, die vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über Sie erhobenen Informationen zu dokumentieren. Wenn Sie ein Privatkunde oder ein professioneller Kunde sind, finden Sie weitere Einzelheiten in den Abschnitten 11 und 12 der *"Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen"*. Geeignete Gegenparteien / Institutionelle Kunden finden die entsprechenden Einzelheiten in Abschnitt II. der Broschüre *"MiFID II - Informationen für geeignete Gegenparteien"*.

Im Falle einer Anlageberatung für einen Privatkunden oder einen professionellen Kunden dokumentiert die Bank auch die Bedürfnisse und die Gründe für jede Empfehlung.



5.5 Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Die Bank führt Geschäfte in Finanzinstrumenten gemäss den geltenden Grundsätzen der Auftragsausführung der Geschäftsbereiche Unternehmensbank & Investmentbank aus. Die Grundsätze sind abrufbar unter: www.db.com/order-execution-policy.

6. SCHWEIZERISCHER BANKENOMBUDSMAN

Die Deutsche Bank AG legt grossen Wert auf die Zufriedenheit ihrer Kunden. Sollten wir nicht in der Lage sein, Ihre Erwartungen als Kunde zu erfüllen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihre Bedenken ansprechen und eine Lösung finden können.

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, können Sie sich als Kunde mit Wohnsitz in der Schweiz, der eine Beziehung zu einer Geschäftseinheit der Deutsche Bank AG unterhält, die Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz erbringt und den Vorschriften des FIDLEG unterliegt, an den entsprechenden Ombudsmann wenden, eine kostenlose und unparteiische Informations- und Vermittlungsstelle.

In der Regel wird der Ombudsmann erst tätig, nachdem der Kunde eine schriftliche Beschwerde bei der Bank eingereicht hat und die Bank die Möglichkeit hatte, eine Antwort zu geben.

Für die **Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main** und jede andere nicht in der Schweiz ansässige Niederlassung der Bank, die Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz erbringt und den FIDLEG-Bestimmungen unterliegt, können Kunden eine Schlichtung über die folgende Ombudsstelle

“**Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)**“, Bleicherweg 10, 8002 Zürich,
(www.ofdl.ch/finanzdienstleister)

oder eine andere Ombudsstelle in der Schweiz beantragen, der sich die betreffende Niederlassung angeschlossen hat und die den betreffenden Kunden mitgeteilt wurde.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., Zweigniederlassung Zürich hat sich dem Schweizerischen Bankenombudsmann angeschlossen:

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
8021 Zürich
(www.bankingombudsman.ch)



7. **BROSCHÜRE "RISIKEN IM HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN" DER SCHWEIZERISCHEN BANKIERVEREINIGUNG (SBVG)**

Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist daher wichtig, dass Sie diese Risiken kennen und verstehen, bevor Sie eine Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen. Sie haben bereits die Broschüren "*Basisinformationen über Wertpapiere und andere Kapitalanlagen*" und "*Basisinformationen über Finanzderivate*" erhalten.

Die neue Broschüre der SBVG "*Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten*" enthält weitere allgemeine Informationen über Finanzdienstleistungen sowie über die Merkmale und Risiken solcher Finanzinstrumente.

Die neue Broschüre finden Sie unter:

https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/3/3/f/4/33f4fdc0e80f57e2860a5e984929759a537adea4/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2019_DE.pdf
